

**Kostenordnung für Stabilisierungsmaßnahmen nach der
Richtlinie für Stabilisierungsmaßnahmen in Hessen – Hessische
Stabilisierungsmaßnahmen-Kostenordnung (HStMKO)**

Bekanntmachung
des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und
des Hessischen Ministeriums der Finanzen

vom [...]

Auf Grund von Teil 1 Ziffer 5 der Richtlinie des Landes Hessen zur Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen für Unternehmen in Hessen, die infolge der Corona-Virus-Pandemie in Notlage geraten sind (Richtlinie für Stabilisierungsmaßnahme in Hessen – HStMRL), vom 9. Dezember, veröffentlicht am 21. Dezember im Staatsanzeiger für das Land Hessen, erlassen das Hessische Ministerium der Finanzen und das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen nachfolgende Kostenordnung.

1. Kostenschuldner	2
2. Entstehung der Kostenschuld	2
3. Kostenfestsetzung	2
4. Umfang der zu erstattenden Kosten, Kostenpauschalen	3
5. Fälligkeit	6
6. Säumniszuschlag	7
7. Stundung, Niederschlagung und Erlass	7
8. Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung	8
9. Festsetzungsverjährung	8
10. Zahlungsverjährung	9
11. Erstattung überzahlter oder zu Unrecht erhobener Kostenerstattungen	10
12. Anwendbarkeit Verwaltungskostengesetz	10
13. Inkrafttreten	10

1. Kostenschuldner

1.1 Zur Erstattung der Kosten und Zahlung der Gegenleistungen für die Bearbeitung von Anträgen, Entscheidung über, Verwaltung und Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen nach der HStMRL an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, das Hessische Ministerium der Finanzen, die WIBank oder die HessenFonds GmbH ist verpflichtet,

1. wer die Verpflichtung zur Kostenerstattung und Zahlung der Gegenleistung durch Verpflichtungserklärung oder Vertrag übernommen hat, oder
2. für den eine Verpflichtung zur Kostenerstattung gesetzlich oder hoheitlich angeordnet ist oder der für die Verpflichtung eines anderen zur Kostenerstattung gesetzlich haftet.

1.2 Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

2. Entstehung der Kostenschuld

2.1 Soweit in Ziffer 4 nicht abweichend bestimmt, entsteht die Kostenschuld, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Soweit in Ziffer 4 nicht abweichend geregelt, entsteht die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

2.2 Abweichend von Ziffer 2.1 entsteht die Pflicht zur Erstattung von Kosten und Auslagen, die durch Verpflichtungserklärung oder Vertrag übernommen wurde, nach Maßgabe der Verpflichtungserklärung oder des Vertrages, soweit die Verpflichtungserklärung keine Bestimmung zur Entstehung der Pflicht zur Erstattung von Kosten und Auslagen vorsieht, gilt Ziffer 2.1 entsprechend.

3. Kostenfestsetzung

Die Kosten, die dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, dem Hessischen Ministerium der Finanzen, der WIBank oder der HessenFonds GmbH im Rahmen von Maßnahmen nach der HStMRL entstehen, können – auch in Form von Kostenpauschalen – von den Kostenschuldnern an die jeweiligen Kostengläubiger zu erstatten sein. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, das Hessische Ministerium der Finanzen, die WIBank und die HessenFonds GmbH können diese Kosten aufgrund einer Verpflichtungserklärung oder eines Vertrages verlangen oder, bis auf die HessenFonds GmbH, durch Kostenbescheid festsetzen.

4. Umfang der zu erstattenden Kosten, Kostenpauschalen

- 4.1 Zu den zu erstattenden Kosten gehören auch Kosten, die in Vorbereitung, während der Laufzeit oder anlässlich der Beendigung einer Stabilisierungsmaßnahme sowie durch Beauftragung Dritter entstehen.
- 4.2 Unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen können die zu erstattenden Kosten in Form von angemessenen Kostenpauschalen berechnet werden. Die Höhe der Kostenpauschale kann von dem Wert der jeweiligen Leistungen abhängig gemacht werden.
- 4.3 Für die Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von Bürgschaften und Garantien als Stabilisierungsmaßnahme nach der HStMRL ist bei Antragstellung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,50 % des Volumens der beantragten Maßnahme, nach Gewährung einer Bürgschaft oder Garantie durch Abschluss des Stabilisierungsvertrages in Höhe von weiteren 0,50 % des Volumens der beantragten Maßnahme, insgesamt begrenzt auf maximal 60.000 Euro zu zahlen.
- 4.4 Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung einer Rekapitalisierungsmaßnahme als Stabilisierungsmaßnahme nach der HStMRL ist bei Antragstellung eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,00 % des Volumens der beantragten Maßnahme zu zahlen.
- 4.5 Nach Gewährung einer Stabilisierungsmaßnahme haben die Unternehmen nach Maßgabe von Ziffer 4.6 (Garantien), Ziffer 4.7 (hybride Rekapitalisierungsmaßnahmen) und Ziffer 4.8 (Erwerb von Beteiligungen) jährlich eine Vergütung zu leisten, die sowohl die Gegenleistung für die Gewährung einer Stabilisierungsmaßnahme als auch die Erstattung der Kosten für die laufende Verwaltung der Stabilisierungsmaßnahme umfasst.
- 4.6 Die jährliche Vergütung für die Gewährung einer Garantie als Stabilisierungsmaßnahme beträgt
 - a. bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) i.S.d. Ziffer 17.1. der HStMRL mindestens 1,00 % p.a. des Bürgschafts- oder Garantiebetrages;
 - b. bei Großunternehmen i.S.d. Ziffer 17.1. der HStMRL
 - (1) für das erste bis dritte Jahr mindestens 1,00 % p.a. des Bürgschafts- oder Garantiebetrages,
 - (2) für das vierte bis sechste Jahr und danach mindestens 2,00 % p.a. des Bürgschafts- oder Garantiebetrages.

Der Berechnung der Gebühr wird der Bürgschafts- oder Garantiebetrags am 1. Januar desjenigen Jahres zugrunde gelegt, für das sie erhoben wird. Die Berechnung weiterer Kosten durch die Beauftragung Dritter bleibt unberührt.

4.7 Die jährliche Vergütung für die Gewährung einer hybriden Rekapitalisierungsmaßnahme als Stabilisierungsmaßnahme, insbesondere stille Beteiligungen, beträgt

- a. bei KMU i.S.d. Ziffer 17.1. der HStMRL und einer Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit bis einschließlich 1,80 %
 - (1) für das erste bis siebte Jahr mindestens 6,40 % p.a. der tatsächlich gewährten Maßnahme und
 - (2) für das achte Jahr und danach mindestens 8,40 % p.a. der tatsächlich gewährten Maßnahme;
- b. bei KMU i.S.d. Ziffer 17.1. der HStMRL und einer Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit über 1,80 %;
 - (1) für das erste bis siebte Jahr mindestens 8,00 % p.a. der tatsächlich gewährten Maßnahme und
 - (2) für das achte Jahr und danach mindestens 8,40 % p.a. der tatsächlich gewährten Maßnahme;
- c. bei Großunternehmen i.S.d. Ziffer 17.1. der HStMRL und zu einer Ausfallwahrscheinlichkeit bis einschließlich 1,80 %
 - (1) für das erste bis fünfte Jahr mindestens 6,40 % p.a. der tatsächlich gewährten Maßnahme;
 - (2) für das sechste und siebte Jahr mindestens 7,40 % p.a. der tatsächlich gewährten Maßnahme und
 - (3) für das achte Jahr und danach mindestens 9,90 % p.a. der tatsächlich gewährten Maßnahme;
- d. bei Großunternehmen i.S.d. Ziffer 17.1. der HStMRL und einer Ausfallwahrscheinlichkeit über 1,80 %
 - (1) für das erste bis fünfte Jahr mindestens 8,00 % p.a. der tatsächlich gewährten Maßnahme;
 - (2) für das sechste und siebte Jahr mindestens 9,00 % p.a. der tatsächlich gewährten Maßnahme und
 - (3) für das achte Jahr und danach eine Mindestgebühr mindestens 9,90 % p.a. der tatsächlich gewährten Maßnahme.

Die Vergütung nach Satz 1 reduziert sich nicht bei einem negativen Zinsniveau (Referenzzins: 12-Monats-IBOR). Bei positivem 12-Monats-IBOR er-

hört sich der Zinssatz um den 12-Monats-IBOR zum Zeitpunkt der Gewährung der Maßnahme. Die Vergütungspflicht entsteht, soweit das Unternehmen einen Jahresüberschuss ausweist; hierbei kann der Jahresüberschuss in Konzernverhältnissen und durch ungewöhnliche, nicht nachhaltige Effekte zu korrigieren sein. Für Verlustjahre entsteht die Vergütungspflicht nachträglich in den Folgejahren, soweit jeweils ein Jahresüberschuss vorhanden ist. In den Fällen der nachträglichen Entstehung der Vergütungsansprüche erhöht sich die Vergütung um einen Betrag, der einer Vergütung der nicht geleisteten Vergütung bis zur Zahlung mit der jeweiligen Zinsrate entspricht (Zusatzvergütung). In Geschäftsjahren, in denen das Unternehmen einen Jahresüberschuss ausweist, erhöhen sich die unter a. bis d. beschriebenen Mindestsätze jeweils um 1,50 %. Die Berechnung der Vergütung erfolgt auf das investierte Kapital. Die Berechnung weiterer Kosten durch die Beauftragung Dritter bleibt unberührt.

- 4.8 Die jährliche Vergütung für die Gewährung einer Rekapitalisierungsmaßnahme in Form des Erwerbs von Beteiligungen als Stabilisierungsmaßnahme beträgt mindestens 2 %. Ziffer 4.7 Satz 2 bis 9 gelten entsprechend.
- 4.9 Soweit im Hinblick auf Umfang, Bedeutung und Komplexität besondere Umstände vorliegen, insbesondere solche, die einen herausgehobenen Prüfungs- oder Verwaltungsaufwand erfordern, können im Einzelfall von den Ziffern 4.3 bis 4.8 abweichende Pauschalen festgesetzt oder vereinbart werden. Beantragt ein Unternehmen sowohl die Stabilisierungsmaßnahme in Form einer Garantie als auch eine Stabilisierungsmaßnahme in Form einer hybriden Rekapitalisierung werden die Kosten und Gegenleistungen für jede einzelne Stabilisierungsmaßnahme separat erhoben oder vereinbart.
- 4.10 Auslagen, insbesondere Kosten für die Einschaltung von Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten oder sonstigen Dritten, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen, Entscheidung über und Verwaltung von Stabilisierungsmaßnahmen nach der HStMRL entstehen, werden von den Antragstellern grundsätzlich in vollem Umfang erstattet; hierbei können abgekürzte Zahlungswege festgesetzt oder vereinbart werden. Sofern der Antragsteller Fragestellungen durch einen eigenen Wirtschaftsprüfer prüfen lässt, trägt der Antragsteller die insoweit anfallenden Kosten. Dies gilt insbesondere für die Erstellung eines Umstrukturierungsplanes nach den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien i.S.d. Ziffer 26.3. HStMRL. Sofern der Antragsteller die nachstehend unter den Buchstaben a) bis c) aufgeführten Fragestellungen durch einen eigenen Wirtschaftsprüfer umfassend und vollständig nachweist,

prüfen die WIBank oder die HessenFonds GmbH die Unterlagen und stellen die insoweit anfallenden Auslagen eines von ihnen beauftragten Dritten dem Antragssteller nicht in Rechnung:

- a. kein Unternehmen in Schwierigkeiten,
- b. keine alternativen Finanzierungsmöglichkeiten,
- c. Subsidiarität von Beteiligungen gegenüber Bürgschaften.

5. Fälligkeit

- 5.1 Die Pflicht zur Kostenerstattung wird vorbehaltlich der Ziffern 5.2 und 5.3 zehn Tage nach Bekanntgabe der Festsetzung an den Kostenschuldner fällig, es sei denn, das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, das Hessische Ministerium der Finanzen, die WIBank oder die HessenFonds GmbH legen einen anderen Zeitpunkt fest.
- 5.2 Für die Antragsbearbeitung (Ziffern 4.3 und 4.4) ist die Erstattungspflicht grundsätzlich mit Eingang des Antrags beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Hessischen Ministerium der Finanzen oder der WIBank fällig; Ziffer 4.3, zweiter Halbsatz bleibt unberührt.
- 5.3 Die Fälligkeit der jährlichen Vergütung nach Gewährung einer Garantie als Stabilisierungsmaßnahme (Ziffer 4.5 und 4.6) entsteht erstmals mit Übersendung der Bürgschafts- oder Garantieurkunde. In den folgenden Jahren entsteht die Vergütungspflicht jeweils am 1. Januar und wird zum 30. Juni des laufenden Jahres fällig.
- 5.4 Die Pflicht zur jährlichen Vergütung nach Gewährung einer Rekapitalisierungsmaßnahme als Stabilisierungsmaßnahme (Ziffer 4.5, 4.7 und 4.8) entsteht erstmals mit Vollzug der Rekapitalisierungsmaßnahme durch Auszahlung der Mittel und wird zum 30. Juni des Folgejahres fällig. In den folgenden Jahren entsteht die Verfügungspflicht jeweils am 1. Januar und wird zum 30. Juni des Folgejahres fällig.
- 5.5 Im ersten Kalenderjahr einer Stabilisierungsmaßnahme wird die Vergütung in Höhe von je einem Zwölftel des Betrages nach Ziffern 4.5 bis 4.8 für jeden Kalendermonat ab dem Monat erhoben, in dem die Bürgschafts- oder Garantieurkunde übersandt oder, im Falle von Rekapitalisierungsmaßnahmen, in dem die Mittel eingezahlt wurden.
- 5.6 Bei Beendigung der Stabilisierungsmaßnahme vor Dezember des laufenden Jahres wird die Vergütung in Höhe von je einem Zwölftel des Betrages nach Ziffern 4.5 bis 4.8 für jeden Kalendermonat des laufenden Jahres, letztmalig für den Kalendermonat erhoben, in dem die Stabilisierungsmaßnahme been-

det wird. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs der Bürgschafts- oder Garantieurkunde bei der WIBank und für Rekapitalisierungsmaßnahmen der Eingang der zurückzuzahlenden Mittel auf dem Konto der HessenFonds GmbH.

- 5.7 Soweit die Pflicht zur Kostenerstattung und Vergütung durch Verpflichtungserklärung oder Vertrag übernommen wurde, bestimmt sich die Entstehung und Fälligkeit von Kostenerstattung und Vergütung nach Maßgabe der Verpflichtungserklärung oder des Vertrages. Soweit die Verpflichtungserklärung oder der Vertrag keine Bestimmungen zur Entstehung und Fälligkeit der Kostenerstattung und Vergütung vorsehen, gelten die Ziffern 5.1. bis 5.6 entsprechend.

6. Säumniszuschlag

- 6.1 Werden Kosten und die Vergütung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des auf 100 Euro nach unten abgerundeten Kosten- und Vergütungsbetrages zu entrichten. Die Kosten und die Vergütung gelten als entrichtet
- a. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse,
 - b. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
 - c. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.
- 6.2 Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu 5 Tagen nicht erhoben.
- 6.3 In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.
- 6.4 Soweit die Pflicht zur Kostenerstattung und Vergütung durch Verpflichtungserklärung oder Vertrag übernommen wurde, bestimmt sich der Säumniszuschlag nach Maßgabe der Verpflichtungserklärung oder des Vertrages. Soweit die Verpflichtungserklärung oder der Vertrag keine Bestimmungen über Säumniszuschläge für die Kostenerstattung und Vergütung vorsehen, gelten die Ziffern 6.1 bis 6.3 entsprechend.

7. Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und

des Hessischen Ministeriums der Finanzen auf Zahlung von Kosten, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die jeweils anwendbaren Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.

Soweit die Pflicht zur Kostenerstattung und Vergütung durch Verpflichtungserklärung oder Vertrag übernommen wurde, gelten vorrangig die Bestimmungen der Verpflichtungserklärung oder des Vertrages; i.Ü. gilt Satz 1 entsprechend.

8. Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

- 8.1 Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, das Hessische Ministerium der Finanzen, die WIBank oder die HessenFonds GmbH können von einem Kostenschuldner nach Ziffer 1 die Zahlung eines Vorschusses oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich zu erstattenden Kosten verlangen. Bei Maßnahmen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, können auch mehrfach Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen verlangt werden.
- 8.2 Der vom Kostenschuldner zu zahlende Vorschuss oder die zu leistende Sicherheit wird zehn Tage nach Bekanntgabe fällig, es sei denn, der Kostengläubiger legt einen anderen Zeitpunkt fest.
- 8.3 Soweit die Pflicht zur Kostenerstattung und Vergütung durch Verpflichtungserklärung oder Vertrag übernommen wurde, bestimmt sich die Vorschusszahlung oder Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Verpflichtungserklärung oder des Vertrages. Soweit die Verpflichtungserklärung oder der Vertrag keine Bestimmungen über Vorschusszahlung oder Sicherheitsleistung vorsehen, gelten die Ziffern 8.1 bis 8.2 entsprechend.

9. Festsetzungsverjährung

- 9.1 Die Festsetzung von Kostenerstattungen sowie ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung).
- 9.2 Die Festsetzungsfrist beträgt vier (4) Jahre.
- 9.3 Die Festsetzungsfrist beginnt für Kostenerstattungen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Pflicht zur Kostenerstattung entstanden ist.
- 9.4 Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, solange die Festsetzung wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs (6) Monate der Festsetzungsfrist nicht erfolgen kann.
- 9.5 Wird die Festsetzung nach Maßgabe der Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten, läuft die Festsetzungsfrist erst sechs (6) Monate

nach dem Zeitpunkt ab, an dem die Festsetzung unanfechtbar geworden ist. Dies gilt auch, wenn der Rechtsbehelf erst nach Ablauf der Festsetzungsfrist eingelegt wird. Der Ablauf der Festsetzungsfrist ist hinsichtlich des gesamten Anspruchs gehemmt. Für vor dem Ablauf der Festsetzungsfrist gestellte Anträge auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung gilt Satz 1 entsprechend.

- 9.6 Soweit die Pflicht zur Kostenerstattung und Vergütung durch Verpflichtungserklärung oder Vertrag übernommen wurde, bestimmt sich die Verjährung für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Maßgabe der Verpflichtungserklärung oder des Vertrages und den allgemeinen für die Verjährung von Ansprüchen geltenden Vorschriften. Im Übrigen gelten die Ziffern 9.1. bis 9.5 entsprechend.

10. Zahlungsverjährung

- 10.1 Der Anspruch auf Zahlung von festgesetzten Kostenerstattungen verjährt nach fünf (5) Jahren (Zahlungsverjährung). Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist. Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.
- 10.2 Die Zahlungsverjährung ist gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs (6) Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.
- 10.3 Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch
- a. schriftliche Zahlungsaufforderung,
 - b. Zahlungsaufschub,
 - c. Stundung,
 - d. Aussetzen der Vollziehung,
 - e. Sicherheitsleistung,
 - f. eine Vollstreckungsmaßnahme,
 - g. Vollstreckungsaufschub,
 - h. Anmeldung im Insolvenzverfahren oder
 - i. Ermittlungen des Kostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.
- 10.4 Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.
- 10.5 Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

- 10.6 Wird eine Kostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Kostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.
- 10.7 Soweit die Pflicht zur Kostenerstattung und Vergütung durch Verpflichtungserklärung oder Vertrag übernommen wurde, bestimmt sich die Verjährung von geltend gemachten Ansprüchen nach Maßgabe der Verpflichtungserklärung oder des Vertrages und den allgemeinen für die Verjährung von Ansprüchen geltenden Vorschriften. Im Übrigen gelten die Ziffern 10.1. bis 10.6 entsprechend.

11. Erstattung überzahlter oder zu Unrecht erhobener Kostenerstattungen

- 11.1 Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Kosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Kosten jedoch nur, soweit eine Kostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Kosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.
- 11.2 Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt, die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung.
- 11.3 Soweit die Pflicht zur Kostenerstattung und Vergütung durch Verpflichtungserklärung oder Vertrag übernommen wurde, gelten für die Erstattung überzahlter oder zu Unrecht erhobener Kostenerstattungen oder Vergütungen die Ziffern 11.1 und 11.2 entsprechend.

12. Anwendbarkeit Verwaltungskostengesetz

Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 12. Januar 2004 (GVBl. I 2004, 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330) bleiben unberührt.

13. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am ... in Kraft.